

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Grevenbroich
über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von freilaufenden Katzen
vom 22.05.2017**

Aufgrund der §§ 14 und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 11.05.2017 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für das Stadtgebiet Grevenbroich erlassen:

§ 1

Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

(1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(2) Besteht ein berechtigtes Interesse der Katzenhalterin/des Katzenhalters an der Fortpflanzung seiner Katze, so können auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Katzenjungen glaubhaft dargelegt wird.

(3) Gekennzeichnete Katzen sind unverzüglich in einer dafür vorgesehenen Datenbank (z. B. Tasso) registrieren zu lassen. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel zu aktualisieren.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 31 Abs. 1 OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt.

(2) Verstöße gegen die Kastrations-, Kennzeichnungs- oder Registrierungspflicht können gemäß §§ 31 Abs. 1 OBG, 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße von jeweils bis zu 150,00 € pro Katze geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung der Stadt Grevenbroich vom 22.05.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 22.05.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier
V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister
Redaktion: Dr. Marc Saturra
Tel. 02181/608-261,
Fax 02181/608-8261
Marc.Saturra@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich

Auswahl und redaktionelle Bearbeitung bleiben vorbehalten. Redaktionsschluss: 10 Tage vor Erscheinen

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN